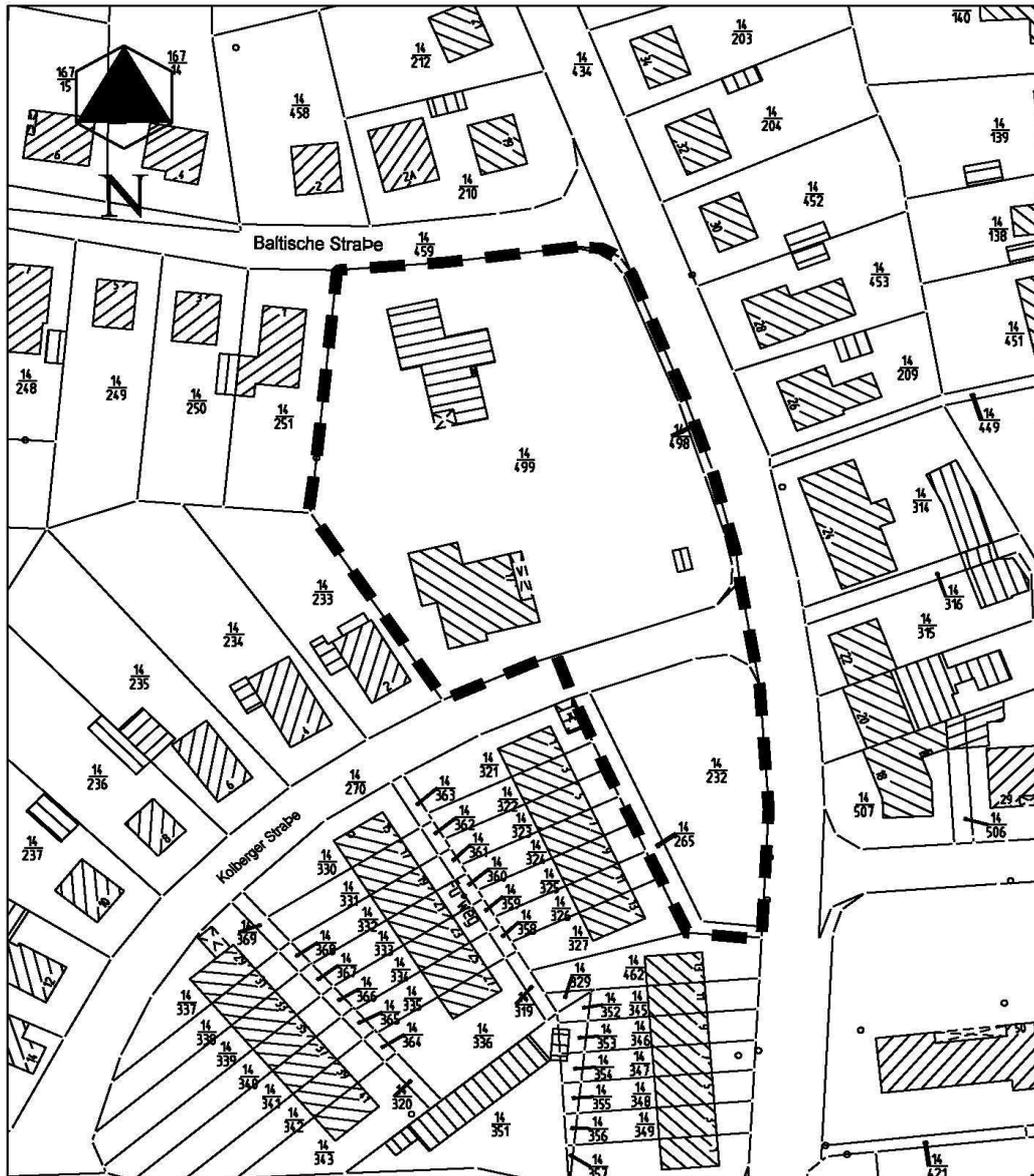


Amtliche Bekanntmachung der Stadt Lauenburg/Elbe

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

**des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 82 „Dietrich-Bonhoeffer-Haus – Dresdener Straße“
der Stadt Lauenburg/Elbe**



Bebauungsplan Nr. 82 "Dietrich-Bonhoeffer-Haus - Dresdener Straße"

— — — — — Plangrenze

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Lauenburg/Elbe hat in seiner Sitzung am 09.05.2005 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 82 „Dietrich-Bonhoeffer-Haus – Dresdener Straße“ der Stadt Lauenburg/Elbe aufzustellen.

Der Bebauungsplan wird mit Beschluss des Bau- und Planungsausschusses vom 10.09.2012 im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt. Rechtsgrundlage bildet hier § 13 a BauGB. Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Der vom Bau- und Planungsausschuss der Stadt Lauenburg/Elbe ebenfalls in der Sitzung am 10.09.2012 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 82 „Dietrich-Bonhoeffer-Haus – Dresdener Straße“ einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom **08.10.2012** bis zum **07.11.2012** im Stadtentwicklungsamt der Stadt Lauenburg/Elbe, Amtsplatz 5, Zimmer 7, 21481 Lauenburg/Elbe während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr) –sowie nach Vereinbarung- öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planungsunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen des Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Lauenburg/Elbe, den 24.09.2012

Stadt Lauenburg/Elbe

Thiede
Bürgermeister